Bundesrat Drucksache **118/1/02**

12.03.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - Fz - In

zu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002*

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

- Antrag des Landes Hessen -

A.

Der **federführende Rechtausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 - neu - (§ 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 StGB), Nr. 2 (§ 66a StGB)

   Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

   'Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

   1. In § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "zeitiger" gestrichen.

---

* Diese Empfehlungen der Ausschüsse erledigen sich, sofern der Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs in Drucksache 48/02 beim Deutschen Bundestag beschließt.

...

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt: <... wie Gesetzentwurf>'

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Abschnitt "A. Problem" ist nach dem dritten Absatz folgender vierter Absatz anzufügen:

"Darüber hinaus beseitigt der Entwurf einen Wertungswiderspruch, der darin liegt, dass lediglich bei zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, nicht jedoch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten."

bb) Dem Abschnitt "B. Lösung" ist nach dem zweiten Satz folgender Satz anzufügen:

"Das Erfordernis der Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe als Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung wird aufgegeben."

b) Der Allgemeinen Begründung ist nach dem neunten Absatz folgender zehnter Absatz anzufügen:

"Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist allerdings nur bei Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe möglich. Neben lebenslanger Freiheitsstrafe ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung, auch wenn ansonsten ihre Voraussetzungen gegeben wären, untersagt. Dies führt dazu, dass bei dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bei der Entlassungsentscheidung größere Risiken in Kauf genommen und nach der Entlassung eine intensivere Aufsicht erfolgt als bei demselben Täter, der statt wegen Mordes lediglich wegen Totschlags zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Dies erscheint nicht hinnehmbar."

c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Überschrift ist die Angabe "§ 66a StGB - neu -" zu streichen.

bb) Nach der Überschrift ist folgender Text einzufügen:

"Zu Nr. 1 (§ 66 StGB)

Nach der bisherigen Fassung von § 66 Abs. 1 bis 3 StGB, die jeweils ausdrücklich die Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe voraussetzt, ist

...

die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nur dann zulässig, wenn der Täter neben der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen einer weiteren Tat auch eine den Voraussetzungen des § 66 StGB genügende zeitige Freiheitsstrafe verwirkt hat. Der Bundesgerichtshof weist zutreffend auf das Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen Fallkonstellationen hin, in denen Sicherungsverwahrung neben zeitiger Freiheitsstrafe auch dann möglich bleibt, wenn lebenslange Freiheitsstrafe hinzutritt, während sie selbst neben mehrfach verwirkter lebenslanger Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist (vgl. BGHSt 37, 160; zuletzt BGH NStZ 2000, 417 <418>).

Das aufgezeigte Spannungsverhältnis ist sachlich schwer begründbar. Es führt dazu, dass unter ansonsten gleichen Voraussetzungen der Umstand der Verhängung lebenslanger statt zeitiger Freiheitsstrafe zu einer weniger strikten Gefährlichkeitsprüfung im Kontext der Entlassung führt (§ 57a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB gegenüber § 67c Abs. 1 i.V.m. § 67d Abs. 2 StGB; zum Verhältnis dieser Vorschriften vgl. Tröndle/Fischer, StGB-Komm., § 67c Rdnr. 3a) und zudem Führungsaufsicht nicht eintritt.

§ 66 Abs. 1 bis 3 StGB-E legt deshalb nunmehr eine gegenüber der bisherigen Fassung unveränderte Mindestgrenze für das Strafmaß der Verurteilung fest, ohne dies jeweils mit der Beschränkung auf zeitige Freiheitsstrafe zu verbinden.

Zu Nr. 2 (§ 66a - neu - StGB)".

Begründung (nur für das Plenum):

Wegen der Begründung dieses Antrags kann auf die Darstellung der Folgeänderungen verwiesen werden. Mit der Gesetzesänderung wird ein vom Bundesgerichtshof ausführlich dargestellter Wertungswiderspruch beseitigt und ein Vorschlag aus dem vom Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 6. Februar 2002 an die Landesjustizverwaltungen versandten Referentenentwurf aufgegriffen.

2. Zu Artikel 1 (§ 66a Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 § 66a ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Vor dem Wort "Sicherheit" ist das Wort "hinreichender" einzufügen.

...

b) Nach dem Wort "behält" ist das Wort "sich" zu streichen.

Folgeänderungen:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Abschnitt "Absatz 1" sind die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Der Ausspruch eines Vorbehalts setzt voraus, dass nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten weder die Hangtäterschaft und Gefährlichkeit mit einer für die Anordnung nach § 66 StGB hinreichenden Sicherheit festgestellt noch umgekehrt ausgeschlossen werden kann."

Begründung (nur für das Plenum):

Der Antrag dient dazu, der Gefahr vorzubeugen, dass durch die Formulierung des § 66a Abs. 1 StGB die Maßstäbe für die Anordnung der Sicherungsverwahrung verschoben und an Stelle gebotener Anordnung von Sicherungsverwahrung lediglich der Vorbehalt ihrer Anordnung erfolgt. Deshalb wird im Gesetzestext unterstrichen, was derzeit nur in der Begründung des Gesetzentwurfs angesprochen wird, nämlich dass der Vorbehalt voraussetzt, dass weder die Anordnungsvoraussetzungen mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können noch diese umgekehrt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Absolute Sicherheit wird in diesem Bereich nahezu nie gegeben sein.

Darüber hinaus wird mit der Streichung des Wortes "sich" dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht das erkennende Gericht, sondern die Strafvollstreckungskammer bei vorbehaltener Anordnung der Sicherungsverwahrung über deren Anordnung letztlich entscheidet.

3. Zu Artikel 1 (§ 66a Abs. 2 und 3 StGB)

In Artikel 1 ist § 66a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "bis zum Ende der Strafverbüßung" zu streichen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

b) In Absatz 3 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis zum Ende der

...

Strafverbüßung vorbehalten. In diesem Fall ergeht eine abschließende Entscheidung spätestens im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug."

Folgeänderungen:

Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Im Abschnitt "Absatz 2" sind der dritte und vierte Absatz zu streichen.

b) Der Abschnitt "Absatz 3" ist wie folgt zu ändern:

aa) Im dritten Satz ist vor dem Wort "Entscheidung" das Wort "erste" zu streichen.

bb) Der vierte Satz ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Diese Entscheidung kann allerdings, wenn die Voraussetzungen des § 66a Abs. 1 StGB fortbestehen, auch darin bestehen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis zum Ende der Strafverbüßung vorzubehalten. Diese ist zeitlich durch den Vorbehalt selbst limitiert. Dies wird in Satz 3 klargestellt. Die Einlegung eines Rechtsmittels freilich vereitelt auch bei Überschreitung des Zeitpunktes der vollständigen Strafverbüßung die Vollziehung der Maßregel nicht (§ 307 Abs. 1 StPO)."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Änderungen bezwecken eine Klarstellung des Gewollten. Sie vermeiden die Unterscheidung zwischen einer ersten und einer abschließenden Entscheidung, welche den Gedanken nahe legt, es müssten in jedem Fall zwei Entscheidungen getroffen werden.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 267 Abs. 6 Satz 1 StPO)

Artikel 2 Nr. 2 § 267 Abs. 6 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, ihre Anordnung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist."

...

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 2 sind nach der Angabe "§ 66a StGB" die Wörter "und über die tragenden Gründe für die Ablehnung eines entsprechenden Antrages" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Urteilsgründe sollen auch Aufschluss darüber geben, weshalb einem Antrag, Sicherungsverwahrung vorzubehalten, nicht gefolgt worden ist.

5. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 456b Abs. 3 Satz 1 StPO)

In Artikel 2 Nr. 4 § 456b Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, es sei denn, dass auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit der Entlassung des Verurteilten entgegenstehen; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein."

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 4 ist im Abschnitt "Absatz 3" der erste Absatz wie folgt zu fassen:

"Angesichts der vom Tatgericht festgestellten möglichen Gefährlichkeit des Verurteilten sieht Satz 1 für den Regelfall die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor. Die Regelung orientiert sich an § 463 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 454 Abs. 2 StPO. Angesichts der vom Tatgericht festgestellten möglichen Gefährlichkeit des Verurteilten wird die Strafvollstreckungskammer in aller Regel ein Sachverständigengutachten einzuholen haben. Diese Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens entfällt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen. Diese orientieren sich an den Voraussetzungen, unter denen derzeit eine Strafvollstreckungskammer auch ohne Sachverständigengutachten eine angeordnete Sicherungsverwahrung für nicht mehr erforderlich erklären (§ 67c Abs. 1 Satz 1 StGB) oder die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung aussetzen (§ 67d Abs. 2 StGB)

...

bzw. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für erledigt erklären (§ 67d Abs. 3 StGB) kann."

Begründung (nur für das Plenum):

Angesichts des Umstandes, dass sich bereits das erkennende Gericht ausführlich mit dem Gefährlichkeitspotenzial des Verurteilten auseinandergesetzt hat, sollte für die spätere Anordnung der Sicherungsverwahrung die Einholung eines Sachverständigengutachtens genügen. Andererseits sollte das Gericht regelmäßig zur Einholung eines solchen Sachverständigengutachtens verpflichtet sein, nicht nur, wenn es erwägt, Sicherungsverwahrung anzuordnen. Angesichts der vom Tatgericht festgestellten potenziellen Gefährlichkeit sollte die Einschaltung eines Sachverständigen die Regel darstellen. Im Unterschied zum mit Schreiben vom 6. Februar 2002 seitens des Bundesministeriums der Justiz an die Landesjustizverwaltungen übermittelten Referentenentwurf sollte im Anschluss an die Regelung des § 463 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 454 Abs. 2 StPO allerdings in eng begrenzten Ausnahmefällen völliger Unbedenklichkeit der Entlassung des Verurteilten auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichtet werden. An den Beurteilungsaufwand sollten insoweit keine höheren Ansprüche gestellt werden als im Falle der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung trotz angeordneter Sicherungsverwahrung gemäß § 67c Abs. 1 StGB.

B.

6. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen*.

C.

7. Im **Finanzausschuss** ist eine Empfehlung nicht zu Stande gekommen.

---

* Hilfsempfehlung für den Fall, dass der Bundesrat beschließt, den Gesetzentwurf in Drucksache 48/02 beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

...

D.

8. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Dr. Christean Wagner (Hessen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.